

**Beschluss**

**VO/LV/10-0231/2013**

**Status: öffentlich**

<b>Beschluss über die Anzahl der Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses</b>	
Amt / Sachbearbeiter/in: Leitende Verwaltungsbeamtin / H. Schulz	Erstellungsdatum: 24.10.2013

Beratungsfolge:		Beschluss Nr.:	
Datum der Sitzung	Gremium		
28.10.2013	Hauptausschuss Amt Warnow-West		
07.11.2013	Amtsausschuss Amt Warnow-West		

**Beschlussvorschlag:**

Der Amtsausschuss legt die Anzahl der weiteren Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses auf 4 Mitglieder und 4 Stellvertreter fest.

**Problembeschreibung/Begründung:**

Nach den bisherigen wahlrechtlichen Bestimmungen hatte der Amtsvorsteher als Gemeindevwahlbehörde den Wahlausschuss zu berufen. Aus diesem Grund war aus jeder Gemeinde ein Mitglied in den Wahlausschuss bestimmt.

Nach § 10 des nun geltenden Landes und Kommunalwahlgesetzes M-V (LKWG M-V) bilden der/die Wahlleiter/in als Vorsitzende/r und vier bis acht weitere Mitglieder den Wahlausschuss. Diese Anzahl ist von der Vertretung festzulegen. Da die Gemeinden die Aufgaben des Gemeindevwahlausschusses erneut auf das Amt übertragen, ist der Amtsausschuss für die Festlegung dieser Anzahl zuständig.

Der Wahlausschuss soll in seiner Zusammensetzung den Mehrheitsverhältnissen der Parteien im Landtag oder der Parteien und Wählergruppen in den Vertretungen entsprechen. Außerdem sind auch Stellvertreter zu berufen. Aus diesem Grund wird empfohlen den Ausschuss neben dem Wahlleiter/in mit 4 weiteren Mitgliedern zu besetzen.

Die weiteren Mitglieder und ihre Stellvertretung werden dann von dem Wahlleiter/der Wahlleiterin aus dem Kreis der Wahlberechtigten berufen.

Die Amtszeit des Wahlausschusses endet mit der Bestellung eines neuen Wahlausschusses.

**Finanzielle Auswirkungen**

Anträge, durch die Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen, Mindererträge oder Mindereinzahlungen entstehen, müssen bestimmen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind; der Teilhaushalt ist zu benennen (§ 31 Abs.2 Satz 2 KV M-V). Hinweis: Entsprechendes gilt auch für Anträge, die nicht auf das laufende Jahr Bezug nehmen. (Kostenberechnungen, wirtschaftliche Vergleiche etc. sind in der Problembeschreibung darzustellen.)

**Ja, 2014** Jedes Mitglied hat einen gesetzlichen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung von 21 EUR für die Teilnahme an der Sitzung des Gemeindevwahlausschusses. Dieser tritt pro Wahl (ohne Stichwahl) mindestens 2 mal zusammen. Die dafür erforderlichen 210 EUR wären in den Haushalt 2014 einzustellen.

--

Einvernehmen erteilt  
Amtsvorsteher

fachliche Richtigkeit  
Fachbereichsleiter/Fachdienstleiterin

haushaltsrechtliche Richtigkeit  
Fachdienstleiterin Finanzverwaltung

**Anlagen:**

.....  
Amtsvorsteher

.....  
stellv. Amtsvorsteher